

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 288/09 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen a) § 9 Bundespräsidentenwahlgesetz,

- b) das Unterlassen des Gesetzgebers, gesetzliche Regelungen zu verabschieden, die es dem Beschwerdeführer ermöglichen, sich um das am 23. Mai 2009 neu zu besetzende Amt des Bundespräsidenten zu bewerben

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Voßkuhle,
den Richter Mellinghoff
und die Richterin Lübke-Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 17. März 2009 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Dem Beschwerdeführer wird eine Missbrauchsgebühr von 250,- € (in Worten: zweihundertfünzig Euro) auferlegt.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist aus den im Berichterstatters Schreiben vom 19. Februar 2009 genannten Gründen offensichtlich unzulässig. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. Mit der Nichtannahme wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos.

Die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr in der hier angemessenen Höhe von 250,- € beruht auf § 34 Abs. 2 BVerfGG. Danach kann das Bundesverfassungsgericht eine Missbrauchsgebühr von bis zu 2.600 € auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung missbräuchlich gestellt ist. Ein Missbrauch liegt vor, wenn die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist und ihre Einlegung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat es nicht hinzunehmen, dass es an der Erfüllung seiner Aufgaben durch für jedermann erkennbar aussichtslose Verfassungsbeschwerden und Eilanträge behindert wird und dadurch anderen Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren kann (vgl. BVerfGK 6, 219).

Der Beschwerdeführer, der mit Beschluss vom 17. Februar 2009 (2 BvR 228/09) in einem ähnlich gelagerten Verfassungsbeschwerdeverfahren und in der vorliegenden Sache auf die gravierenden Zulässigkeitsmängel hingewiesen worden ist und gleichwohl auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beharrt, hat durch seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einen Bearbeitungsvorrang begehrt und erhalten, der seiner für jedermann erkennbar aussichtslosen Verfassungsbeschwerde nicht zukommt. Dieser nicht sanktionslos hinnehmbare Missbrauch wird durch beleidigende Erwidern auf das Hinweisschreiben des Berichterstatters vom 19. Februar 2009 unterstrichen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Voßkuhle

Mellinghoff

Lübbe-Wolff



Ausgefertigt
Rieger Zieger
Regierungsangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts